

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Staven

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBL. M-V S. 687, 719), wird durch Beschlussfassung der Gemeinde Staven vom 25. Mai 2010 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel I- Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Staven vom **22.07.2004**, veröffentlicht am 01.11. 2004 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.01.2009, veröffentlicht am 21.04.2009 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Neverin INFO“, wird im § 7 wie folgt geändert:

§ 7

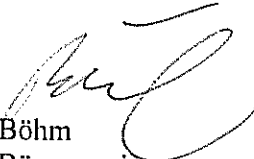
Öffentlichen Bekanntmachungen

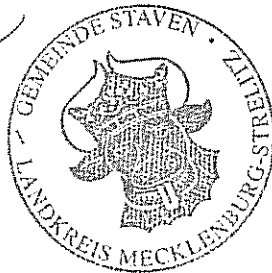
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Staven erfolgen im Internet, zu erreichen über die Internetseite des Amtes Neverin <http://www.amtneverin.de> über den Link Gemeinde Staven-Bekanntmachungen.
Unter der Bezugsadresse Amt Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Staven kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen der Satzungen der Gemeinde Staven liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Neverin Dorfstraße 36 17039 Neverin ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln:
 - in Staven an der ehemaligen Gaststätte
 - in Rossow an der Bushaltestelle
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.
Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung Staven werden sowohl in der Form nach Absatz 1 als auch in den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Staven öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II- Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staven, den *11. Nov. 2010*


Böhmer
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, nach Anzeige der Satzung bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg- Strelitz, dies öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom *26.10.2010* keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften gelten gemacht.

Veröffentlicht im Internet am: